

**Auf Nachfrage hat uns das MAGS zwischenzeitlich folgende Begründungen und Erläuterungen zu den Verordnungen zukommen lassen:**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
wie Ihnen bekannt ist, sind aus Gründen des Infektionsschutzes im März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen.*

*Oberstes Ziel des MAGS ist es, ausgehend von den bisherigen Maßnahmen schrittweise einen verantwortungsvollen Weg zurück in den Normalbetrieb zu ermöglichen.*

*Als ein erster Schritt ist eine Änderung im Hinblick auf die ausgesprochenen Zutrittsverbote im Bereich der Einzelfördermaßnahmen der Frühförderung vorgesehen. Getroffen wurde diese Entscheidung angesichts der Tatsache, dass Kinder, denen Leistungen der Frühförderung verordnet wurden, diese benötigen und ein längerfristiges Aussetzen negative Folgen für die Entwicklung und die Gesundheit des Kindes haben kann.*

*Ab dem 20. April gelten gem. § 4 Abs. 7 CoronaBetrVO für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren ausgesprochene Zutrittsverbote daher nur noch, soweit es sich nicht um Einzelfördermaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass Frühförderstellen ab dem 20. April unter Beachtung der notwendigen Schutzvorkehrungen wieder ihre Arbeit im Rahmen der Einzelfördermaßnahmen (einschließlich Diagnostik und Erstberatung) aufnehmen können bzw. die hierzu erforderlichen Vorbereitungen treffen und nur Gruppenfördermaßnahmen untersagt sind. Gem. § 7 Abs. 4 CoronaSchutzVO sind ab dem 20. April auch die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden, zulässig.*

*Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung aller Maßnahmen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden sollen. Soweit entsprechende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nach Einschätzung eines Anbieters im Einzelfall nicht erfüllbar sind, sollte eine Förderung unterbleiben. Dasselbe gilt bei Kindern, die einer Risikogruppe zugehörig sind.*

*Fragen der Finanzierung sind unmittelbar zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zu klären. Entsprechend der Auslegungshinweise des BMAS ist davon auszugehen, dass für nicht stattfindende Fördermaßnahmen trotz teilweiser Öffnung der Frühfördereinrichtungen (z.B. weil Hygienemaßnahmen nicht hinreichend erfüllbar sind oder Familien Termine aus Infektionsschutzgründen nicht wahrnehmen) für Leistungen der Eingliederungshilfe der Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) eröffnet ist.....*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Udo Diel*

*MD Udo Diel*

*Leiter der Abteilung Soziales.*

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen*

*Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf*